



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hamburg
Postfach 11 35 32
20435 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ32 Fachamt Sondernutzung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg
Telefon 040 - 428 11 - 6363
Telefax Siehe Ansprechpartner!
E-Mail Sondernutzung@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau Monika Fritz
Zimmer 222
Telefon 040 - 428 11 - 6237
Telefax 040 - 428 11 - 6239
E-Mail Monika.Fritz@altona.hamburg.de

GZ.: A/WBZ/04429/2010

Hamburg, den 21. Dezember 2010

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird der Erlaubnisinhaberin

Piratenpartei Deutschland , Landesverband Hamburg , Postfach 11 35 32 , 20435
Hamburg
Telefon: 040/609 42 5932 oder 0173/2454152 , Fax: 040/6092 59 39

vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Erlaubnis für
folgende Sondernutzung der öffentlichen Wegeflächen gemäß Hamburgisches
Wegegesetz (HWG) erteilt. – entfällt –

Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist:

Polizeikommissariat 21, Mörkenstraße 30, 22767 Hamburg, Telefon 040 42865 - 2110

Ort der Nutzung	Neue Große Bergstraße
	gegenüber Hausnummer 8 / Höhe Targo Bank
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Informationsstand zum Thema: "Bürgerschaftswahlkampf"
Maß der Nutzung	max.: 3 m x 1 m mit 2 Stellschildern senkrecht vor dem Tisch bis 1,00 m breit + 1,20 m hoch
Dauer der Nutzung	am 24.12.2010 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

1. Auflagen



WC

Sprechzeiten:
Montags bis freitags in der Zeit von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nach Vereinbarung mit dem
Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112 Große Bergstraße

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat der Erlaubnisinhaber sich die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Aufsichtsbehörden sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Aufsichtsbehörden vorzuzeigen.
- 1.4. Die Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Sondernutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.7. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.8. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.9. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.10. Schieber-, Kanal-, und Einstiegsgeschäfte von Leitungstrassen, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
- 1.11. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.12. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.

- 1.13. Der Erlaubnisinhaber trägt solange die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche bis sie von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.14. **Es ist unzulässig, auf öffentlichen Wegen:**
Hefte, Bücher, CDs und andere Werke zu verkaufen,
Verträge jeder Art abzuschließen oder vorzubereiten,
Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen.
Hinweis- oder Werbeschilder aufzustellen, soweit sie nicht mit diesem Bescheid ausdrücklich erlaubt sind.
Das ansprechen von Passanten darf nur in einem Kommunikationsraum von 2,0 m um den Infostand erfolgen.

- 1.15. Ein Lautsprecher ist nicht erlaubt

- 1.16. Eventuelle Belstellungen sind nicht mit genehmigt.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.
- 2.4. **Öffentliche Versammlungen sind bei Führungs- und Lagedienst, Versammlungsbehörde FLD 24, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, unter Tel.: 42866 6076, anzumelden.**

3. Hinweise auf weitere Verfahren

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Gebühren und Auslagen

Für die Erlaubnis und die Nutzung der öffentlichen Wegeflächen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Das Aufstellen von transportablen Ständen bis 3 m² Größe zur politischen und anderen nicht gewerblichen Informationen ist bis zur Dauer von drei zusammenhängenden Tagen nicht gebührenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).


Fritz



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Postfach 900163 - D 21071 Hamburg

Piraten Partei Hamburg
Postfach 11 35 32
20435 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Sondernutzungen

Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Telefon 040 - 42871 - 2030
Telefax 040 - 42871 - 2354
E-Mail Sondernutzungen@Harburg.Hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau Mary Link-Bahl
Telefon 040 - 42871 - 33 40
Telefax 040 - 42790 - 71 69
E-Mail Mary.Link-Bahl@harburg.hamburg.de

GZ.: H/WBZ/02097/2010

Hamburg, den 21. Dezember 2010

Bezug

Antrag vom 14.12.2010

Durchführung eines Infostandes

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird der

Piraten Partei Hamburg , Postfach 11 35 32 , 20435 Hamburg
Telefon: 0173/8038440 , E-Mail: behoerden@piratenpartei-hamburg.de

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt.

Ort der Nutzung	Lüneburger Straße
	Platz 2 (Ecke Bremer Straße, mittig Fußgängerzone)
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Thema des Infostandes: Bürgerschaftswahl 2011
Maß der Nutzung	3m ²
Dauer der Nutzung	am 22., 23. und 24.12., sowie am 30. und 31.12.2010 jeweils von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr



Offnungszeiten:
Montag 8:00 - 16:00
Dienstag 8:00 - 13:00
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:00 - 16:00
Freitag 8:00 - 13:00

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn S3 und S31
Haltestelle: Harburg Rathaus

Ort der Nutzung	Herbert-Wehner-Platz
Rechtsgrundlage	Höhe Taxistand § 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Thema des Infostandes: Bürgerschaftswahl 2011
Maß der Nutzung	3 m ²
Dauer der Nutzung	am 27., 28. und 29.12.2010 jeweils von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

1. Auflagen

- 1.1. ~~Vor Beginn der Nutzung hat der Erlaubnisinhaber sich die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.~~
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Aufsichtsbehörden sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Aufsichtsbehörden vorzuzeigen.
- 1.4. ~~Die Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzugeben.~~
- 1.5. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Sondernutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorfahrten zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.7. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.8. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.9. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.10. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.

- 1.11. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.12. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.13. Der Erlaubnisinhaber trägt so lange die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche bis sie von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.14. Die Mitgliederwerbung muss in eine überwiegende Informationstätigkeit eingebettet sein. Informationen müssen für die Interessenten zum Mitnehmen bereit liegen.
- 1.15. Das Ansprechen von Passanten darf nur in einem Kommunikationsraum von 2,0 m um den Infostand stattfinden.
- 1.16. Aggressive Werbemethoden sind nicht zulässig.
- 1.17. Beitrittswilligen muss das Recht zur Rücknahme der Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen zugestanden werden. Auf dieses Recht muss in den Beitrittsformularen aufmerksam gemacht werden.
- 1.18. Die öffentlichen Wege dürfen nicht verunreinigt werden. Nach Abbau des Standes ist der Platz in einem Umkreis von 5 m zu säubern.
- 1.19. **Die Erlaubnis für den Termin am 27.12.2010, Standort Lüneburger Straße 2, erteilt am 17.12.2010 wird somit aufgehoben.**

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

3. Hinweise auf weitere Verfahren

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Link-Bahl
Link-Bahl